

Wassergebührenreglement

Stand Juni 2025

Inhalt

| | |
|---|---|
| GEBÜHRENREGLEMENT WASSERVERSORGUNG..... | 2 |
| § 1 Allgemein | 2 |
| § 2 Einmalige Gebühren: Anschlussgebühr | 2 |
| § 3 Jährliche Benützungsgebühren..... | 3 |
| § 4 Gebührenpflichtige Personen | 4 |
| § 5 Fälligkeit, Akontozahlung, Zahlungsfrist..... | 4 |
| § 6 Einforderung, Verzugszins, Verjährung..... | 5 |
| § 7 Rechtsmittel | 5 |
| § 8 Übergangsbestimmung | 5 |
| § 9 Inkrafttreten..... | 6 |

ABKÜRZUNGEN:

| | |
|--------------|---|
| EN | Euronorm |
| GBV | Kantonale Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren (Grundeigentümerbeitragsverordnung) vom 03.07.1978 (BGS 711.41) |
| GWP | Generelle Wasserversorgungsplanung/Erschliessungsplan «GWP». |
| GWBA | Gesetz über Wasser, Boden und Abfall vom 04.03.2009 (BGS 712.15) |
| KBV | Kantonale Bauverordnung vom 03.07.1978 (BGS 711.61) |
| LU | Belastungswerte (Loading Unit) |
| OR | Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30.03.v1911 |
| PBG | Planungs- und Baugesetz vom 03.12.1978 (BGS 711.1) |
| SchKG | Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889 (SchKG; SR 281.1) |
| SGV | Solothurnische Gebäudeversicherung |
| SVGW | Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches |
| VRG | Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 15.11.1970 (BGS 124.11) |
| VWBA | Verordnung über Wasser, Boden und Abfall vom 22.12.2009 (BGS 712.16) |
| ZGB | Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10.12.1907 (SR 210) |

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde **XXX**
beschliesst, gestützt

| | |
|--|--|
| <p>auf § 56 Abs. 1 lit. a des Gemeindegesetzes vom 16.02.1992 (GG; BGS 131.1) sowie § 98 Abs. 2 und § 121 des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall vom 04.03.2009 (GWBA; BGS 712.15) §§ 2 ff. Kantonale Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren vom 03.07.1978 (GBV; BGS 711.41) und § XX des kommunalen Wasserreglements vom XX folgendes</p> | |
| <p>GEBÜHRENREGLEMENT WASSERVERSORGUNG</p> | |
| <p>§ 1 Allgemein</p> | |
| <p>1 Das Gebührenreglement regelt die Gebührenerhebung sowie die Berechnungsgrössen und Tarifmodelle der öffentlichen Wasserversorgung.</p> <p>2 Zur Deckung der Kosten der Wasserversorgung erhebt die Gemeinde einmalige Gebühren (Anschlussgebühren) und jährliche Benützungsgebühren. Die Wasserversorgung muss finanziell selbsttragend sein.</p> <p>3 Für die Festlegung der Gebühren und Tarife gilt die Gebührenordnung für die Wasserversorgung in Anhang 1 und das dazugehörige Tarifblatt.</p> <p>4 Die Gebühren unterliegen der Mehrwertsteuer. Diese wird zusätzlich in Rechnung gestellt. Mit Grossverbrauchern, bei denen die Anwendung der Tarife gemäss [<i>Achtung bitte auswählen: der Gebührenordnung für die Wasserversorgung in Anhang 1 oder im Grundeigentümerbeitrags- und Gebührenreglement</i>] zu einem offensichtlichen Missverhältnis zur Kostendeckung führt, wird ein Wasserlieferungsvertrag auf der Grundlage von kostendeckenden Leistungs- und Arbeitspreisen abgeschlossen.</p> <p>5 Der Gemeinderat der (<i>Einwohner-</i>)Gemeinde ... erhält von der Gemeindeversammlung die Kompetenz, im Tarifblatt die Höhe der Gebühren innerhalb des in [<i>Achtung bitte auswählen: der Gebührenordnung für die Wasserversorgung in Anhang 1 oder im Grundeigentümerbeitrags- und Gebührenreglement</i>] festgelegten Rahmens erstmals zu bestimmen sowie anzupassen. Anpassungen ausserhalb des festgelegten Gebührenrahmens erfordern einen Beschluss der Gemeindeversammlung sowie eine Genehmigung des Regierungsrates.</p> | <p>§§ 28 ff. GBV; § 94 GWBA;</p> <p><i>Es steht der Gemeinde frei, im Tarifblatt einen Rahmen festzulegen, innerhalb deren oberen und unteren Grenzen der Gemeinderat die Gebühren festlegen kann.</i></p> |
| <p>§ 2 Einmalige Gebühren: Anschlussgebühr</p> | |
| <p>1 Zur Deckung der Investitionskosten für die Erstellung und Anpassung von Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung ist von den Anschlusspflichtigen (Grundstückseigentümer/innen, Baurechtsinhaber/innen) für jeden Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen.</p> <p>2 Die Anschlussgebühr wird aufgrund der installierten Belastungswerte (Loading Unit, LU) pro Anlage oder Baute mit eigenem Wasserzähler gemäss den Leitsätzen des SVGW erhoben (vgl. Installationsanzeige in Anhang 2). Diese ist in Tarifstufen gegliedert.</p> <p>3 Für Sprinkler- und ähnliche Anlagen werden Anschlussgebühren in Abhängigkeit zur Vorhalteleistung erhoben.</p> <p>4 Bei Bauten und Anlagen, bei welchen eine Anschlussgebühr gestützt auf die gemäss diesem Reglement geltenden Bemessungsgrundlage erhoben wurde, wird bei Erhöhung der Belastungswerte (LU) eine Nachgebühr in der Höhe der Differenz zwischen dem neu massgebenden und dem bisherigen Tarif gefordert.</p> <p>5 Bei einer Verringerung der massgebenden Bemessungsgrössen oder bei Abbruch (ohne Wiederaufbau) werden keine Anschlussgebühren zurückerstattet.</p> <p>6 Beim Abbruch und Neubau eines Gebäudes werden früher bezahlte Anschlussgebühren bis zur Höhe der nach diesem Reglement geschuldeten Gebühr angerechnet, sofern das abgebrochene Gebäude noch nicht älter als 50-jährig und noch bewohnbar war. Bei Abbruch eines bis dahin noch bewohnten Hauses infolge eines Elementarschadens oder Abrennens nach Blitzeinschlag wird die bezahlte Anschlussgebühr beim Neubau in jedem Fall angerechnet. Der</p> | <p><i>Mit der einmaligen Anschlussgebühr kauft sich der Kunde in die bestehenden Anlagen der Wasserversorgung ein und beteiligt sich an den Investitionskosten der vorangegangenen Generationen.</i></p> <p><i>Die Belastungswerte sind ein Mass für die Leistungsfähigkeit der sanitären Installationen einer Liegenschaft. Sie sind in der Richtlinie W3 des SVGW [Ausgabe 2013] im Detail definiert und werden schweizweit sowohl im Trink- wie Abwasserbereich für Anschluss- und Grundgebühren verwendet. Sie stehen in direktem Zusammenhang mit der vorgehaltenen Entnahmeleistung und sind damit eine kosten- und verursachergerechte, für die Verbraucher nachvollziehbare und rechtlich korrekte Bemessungsgrösse. Dank ihrer feinen Abstufung und der Möglichkeit, die Entnahmemengen (z.B. von Spezialarmaturen) jederzeit auch vor Ort messen zu können, sind die Belastungswerte für jede Benutzerkategorie und jeden Fall anwendbar.</i></p> <p><i>Eine Nachzahlung der Anschlussgebühr wird erst fällig, wenn sich die neue Anzahl der Belastungswerte in die nächsthöhere Tarifstufe verschiebt.</i></p> <p><i>Da sich die Anschlussgebühr auf die benötigte Wassermenge (Leistung) bezieht und die Hausanschlussleitung bei einer Verringerung nicht angepasst wird, kann auch keine Rückerstattung erfolgen.</i></p> <p><i>Falls ein unfreiwilliger Abriss erfolgt, sei es infolge Schäden durch einen Brandfall oder durch Naturgewalten wie Erdbeben oder Erdbeben, soll ein äquivalenter Wiederaufbau nicht mit neuer Gebühr belastet werden, da ein Einkauf in das bestehende Netz bereits stattgefunden hat.</i></p> |

| | | |
|---|---|---|
| <p>Neubau muss innert fünf Jahren nach Abbruch bewilligt werden, ansonsten kann keine Anrechnung geltend gemacht werden. Wer die Anrechnung beansprucht, ist beweispflichtig.</p> <p>7 Die Grundstückseigentümer/innen, Baurechtsinhaber/innen der anzuschliessenden oder angeschlossenen Bauten und Anlagen haben die massgebenden Bemessungsgrössen sowie deren Erhöhung bei der Einreichung des Baugesuchs anzugeben.</p> <p>8 Regelungen für Nachforderungen von Anschlussgebühren</p> | | <p><i>Selbstdeklarationspflicht aus Solidarität zu den weiteren Gemeindemitgliedern für eine faire Mitfinanzierung der Wasserversorgung.</i></p> <p><i>Regelungen für Nachforderungen von Anschlussgebühren im Fall von Umnutzungen, Um-, Aus- und Erweiterungsbauten, wenn die bezahlte Anschlussgebühr nach altrechtlicher Bemessungsgrundlage (z.B. nach Gebäudeversicherungssumme oder zonengewichteten Flächen) erhoben worden ist.</i></p> <p><i>Denkbar sind u.a. folgende Konstellationen:</i></p> <p><u>Konstellation 1:</u></p> <p><i>Die Anschlussgebühr wurde ursprünglich gemäss altem kommunalem Reglement gestützt auf das Gebäudeversicherungs-System bezahlt (vgl. § 29 GBV). Gemäss revidiertem kommunalen Reglement sollen die Anschlussgebühren nunmehr gestützt auf das System Belastungswerte (LU) erhoben werden.</i></p> <p><i>Bauliche Massnahmen wie Umnutzungen, An-, Umbauten oder Erweiterungsbauten können eine Nachforderung der Anschlussgebühr begründen. Dies wäre mit Ausnahme der Bagatellregel von § 29 Abs. 3 GBV (soweit die Gemeinden diese im kommunalen Reglement verankert haben) ebenfalls unter dem Gebäudeversicherungs-System der Fall gewesen, da eine solche bauliche Massnahme zu einer Erhöhung der Gebäudeversicherungssumme geführt hätte.</i></p> <p><u>Konstellation 2:</u></p> <p><i>Die Anschlussgebühr wurde ursprünglich gemäss altem kommunalem Reglement gestützt auf das ZGF-System bezahlt. Gemäss revidiertem kommunalen Reglement sollen die Anschlussgebühren nunmehr gestützt auf das System Belastungswerte (LU) erhoben werden.</i></p> <p><i>Beim ZGF-System gibt es grundsätzlich auch bei Umnutzungen, An-, Umbauten oder Erweiterungsbauten keine Nachforderungen der Anschlussgebühr, da diese Bemessungsmethode nicht auf die baulich tatsächlich beanspruchte Nutzung, sondern auf die nach dem Zonenplan (maximal) mögliche Ausnützung der Liegenschaft abstellt (vgl. BGer 2C_341/2009 vom 17. Mai 2010, Erw. 4.2). Eine Nachforderung ist daher grundsätzlich nur bei einer nutzungsplanerischen Änderung denkbar, durch die sich das Ausnutzungspotential des betreffenden Grundstücks (erheblich) vergrössert.</i></p> |
| <p>§ 3 Jährliche Benützungsgebühren</p> | <p>Das AfU schlägt hier entweder die Variante 1 Staffeltarif (empfohlen) oder die Variante 2 Grundgebühr / Verbrauchsgebühr vor. Die gewählte Variante sollte sowohl beim Wassergebühren- als auch beim Abwassergebührenreglement gleichermaßen gewählt werden.</p> | |
| <p>Variante 1: Staffeltarif</p> | | <p>Variante 2: Grundgebühr / Verbrauchsgebühr</p> |
| <p>1 Zur Deckung der Betriebs- und Kapitalkosten sowie der Spezialfinanzierung Werterhalt werden jährliche Benützungsgebühren aufgrund des Wasserverbrauches in Kubikmeter pro Jahr in Form eines Staffeltarifs erhoben. Solange der Anschluss besteht, ist eine Grundpauschale auch dann geschuldet, wenn kein Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgung bezogen wird.</p> <p>2 Für Sprinkler- und ähnliche Anlagen wird eine Grundgebühr aufgrund der maximalen Wasseranschlussleistung erhoben.</p> | <p><i>Mit den jährlichen Gebühren wird der Aufwand der laufenden Rechnung gedeckt. Die Benützungsgebühr setzt sich aus einer Grund- und einer Verbrauchsgebühr zusammen (§ 51 Abs. 1 GBV). Im Staffeltarif werden die Grundgebühren mit den Mengengebühren verknüpft und verbrauchsabhängig gestaffelt erhoben. Die Grundpauschale ist bereits ab 0 m³ Verbrauch fällig und bildet die tiefste Tarifstufe dieses Modells.</i></p> <p><i>Für Anlagen, die eine bestimmte Vorhalteleistung benötigen, muss die Infrastruktur diese bereitstellen können. Daher ist es auch prinzipiengetreu, diesen Aufwand zu verrechnen.</i></p> <p><i>Für einen vorübergehender Wasserbezug wie: Bau-</i></p> | <p>1 Zur Deckung der Betriebs- und Kapitalkosten sowie der Spezialfinanzierung Werterhalt werden jährliche Benützungsgebühren in Form einer Grund- und einer Verbrauchsgebühr erhoben.</p> <p>2 Die Grundgebühr wird aufgrund der Belastungswerte (LU) gemäss den Leitsätzen W3 des SVGW erhoben (vgl. Installationsanzeige im Anhang). Diese ist in Tarifstufen gegliedert. Sie ist auch geschuldet, wenn kein Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgung bezogen wird.</p> <p><i>Mit den jährlichen Gebühren wird der Aufwand der laufenden Rechnung gedeckt.</i></p> <p><i>Die Belastungswerte sind ein Mass für die Leistungsfähigkeit der sanitären Installationen einer Liegenschaft. Sie sind in der Richtlinie W3 des SVGW [Ausgabe 2013] im Detail definiert und werden schweizweit sowohl im Trink- wie Abwasserbereich für Anschluss- und Grundgebühren verwendet. Sie stehen in direktem Zusammenhang mit der vorgehaltenen Entnahmeleistung und sind damit eine kosten- und verursachergerechte, für die Kundschaft nachvollziehbare und rechtlich korrekte Bemessungsgrösse.</i></p> |

| | | | |
|---|---|---|--|
| <p>³ Für vorübergehenden Wasserbezug und Sonderbezüge werden separate Gebühren erhoben.</p> <p>⁴ Für nicht an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossene Bauten und Anlagen innerhalb oder ausserhalb der Bauzone, deren Löschwasserversorgung gemäss den jeweils gültigen allgemeinen Bedingungen an Löschwasserversorgungsanlagen der SGV über die öffentliche Wasserversorgung gewährleistet ist, sind jährliche Löschwassergebühren zu bezahlen. Die jährlichen Löschwassergebühren werden je Gebäude oder Gebäudegruppe ohne Wasseranschluss erhoben.</p> | <p><i>wasser, Bewässerung etc. stellt die Wasserversorgung einen mobilen Wasserzähler zur Verfügung.</i></p> <p><i>Bauten und Anlagen, die keinen Anschluss an das Wasserversorgungsnetz haben, müssen in einem Brandfall auch gelöscht werden können Die Löschwassergebühr wird fällig, wenn die Löschwasserversorgung über die öffentliche Wasserversorgung sichergestellt wird. Erfolgt der Löschschutz nicht über die öffentliche Wasserversorgung, muss auf dem Grundstück eine eigene, private Löschwasserversorgung vorhanden sein. In diesem Fall entfällt die Löschwassergebühr.</i></p> | <p>³ Die jährliche Verbrauchsgebühr wird aufgrund des gesamten Wasserbezugs pro Wasserzähler und Jahr erhoben.</p> <p>⁴ Für Sprinkler- und ähnliche Anlagen wird eine Grundgebühr aufgrund der maximalen Wasseranschlussleistung erhoben.</p> <p>⁵ Für vorübergehenden Wasserbezug und Sonderbezüge werden separate Gebühren erhoben.</p> <p>⁶ Für nicht an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossene Bauten und Anlagen innerhalb oder ausserhalb der Bauzone, deren Löschwasserversorgung gemäss den jeweils gültigen allgemeinen Bedingungen an Löschwasserversorgungsanlagen der SGV über die öffentliche Wasserversorgung gewährleistet ist, sind jährliche Löschwassergebühren zu bezahlen. Die jährlichen Löschwassergebühren werden je Gebäude oder Gebäudegruppe ohne Wasseranschluss erhoben.</p> | <p><i>Dank ihrer feinen Abstufung und der Möglichkeit, die Entnahmemengen (z.B. von Spezialarmaturen) jederzeit auch vor Ort messen zu können, sind die Belastungswerte für jede Benutzerkategorie und jeden Fall anwendbar.</i></p> <p><i>Für Anlagen, die eine bestimmte Vorhalteleistung benötigen, muss die Infrastruktur diese auch bereitstellen können. Daher ist es auch prinzipiengetreu, diesen Aufwand zu verrechnen.</i></p> <p><i>Für vorübergehender Wasserbezug wie Bauwasser, Bewässerung etc. stellt die Wasserversorgung einen mobilen Wasserzähler zur Verfügung.</i></p> <p><i>Bauten und Anlagen, die keinen Anschluss an das Wasserversorgungsnetz haben, müssen in einem Brandfall auch gelöscht werden können. Die Löschwassergebühr wird fällig, wenn die Löschwasserversorgung über die öffentliche Wasserversorgung sichergestellt wird. Erfolgt der Löschschutz nicht über die öffentliche Wasserversorgung, muss auf dem Grundstück eine eigene, private Löschwasserversorgung vorhanden sein. In diesem Fall entfällt die Löschwassergebühr.</i></p> <p><i>Der Grundgebührenanteil soll die mengenunabhängigen Kosten decken, die unabhängig des Wasserverbrauchs entstehen. Diese sind nach SVGW erfahrungsgemäss 50-70%.</i></p> |
| <p>§ 4 Gebührenpflichtige Personen</p> | | | |
| <p>¹ Die Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt des Anschlusses Eigentümer von angeschlossenen Bauten und Anlagen ist. Alle Nacherwerbenden schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Anschlussgebühren, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde.</p> <p>² Bei mehreren Eigentümergemeinschaften, insbesondere bei Stockwerkeigentümergeinschaften, sowie bei Vorliegen eines gemeinsamen Wasserzählers oder Hausanschlusses werden die Gebühren der Gemeinschaft über eine von ihr zu bezeichnende Vertretung oder Verwaltung in Rechnung gestellt.</p> <p>³ Allfällige zusätzlich zu den vorgenannten Gebühren anfallende Kosten schuldet, wer diese verursacht.</p> | | | |
| <p>§ 5 Fälligkeit, Akontozahlung, Zahlungsfrist</p> | | | |
| <p>¹ Die Anschlussgebühr wird 30 Tage nach Zustellung der Rechnung fällig. Diese darf erst nach der Inanspruchnahme der Erschliessungsanlage erfolgen. Nach Baubeginn kann eine Akontozahlung verlangt werden. Diese wird aufgrund der voraussichtlich installierten LU berechnet. Die Schlussrechnung wird nach der Installation der neuen Armaturen oder Apparate bzw. nach Abschluss der Aus- und Umbauten verschickt.</p> <p>² Die jährlichen Benützungsgebühren werden 30 Tage nach Zustellung der Rechnung fällig.</p> | | <p><i>§§ 30 Abs. 1 / 33 GBV; Die Terminierung der Anschlussgebühren ist auf den Zeitpunkt des Wasserbezugs festgelegt. Dieser Zeitpunkt bestimmt auch die effektive Höhe.</i></p> <p><i>Um eine konstante Gebührenerhebung gewährleisten zu können und somit die jährlichen Kosten decken zu können, müssen der Zählerstand regelmässig und mindestens einmal jährlich ermittelt werden.</i></p> | |

| | |
|--|--|
| <p>³ Die Nachgebühr wird mit der Installation der neuen LU fällig. Im Übrigen gelten Abs. 1 und 2. Die Zählerablesung und die darauf basierende Rechnungstellung erfolgen in regelmässigen, von der örtlichen Wasserversorgung zu bestimmenden Zeitabständen.</p> <p>⁴ Zwischen den Ablesungen des Wasserzählers können gestützt auf die Erfahrungswerte Akonto-Rechnungen für den geschätzten Wasserverbrauch gestellt werden. Die im Rahmen von Akonto-Rechnungen geleisteten Zahlungen werden bei der definitiven Rechnungstellung (Schlussrechnung) angerechnet.</p> <p>⁵ In begründeten Fällen, insbesondere bei Zahlungsunfähigkeit der Gebührenpflichtigen, Wegzug usw., können Vorauszahlungen verlangt oder für kürzere Abrechnungsperioden Rechnung gestellt werden. Die daraus resultierenden Mehrkosten gehen zu Lasten des Verursachers.</p> | <p><i>Falls mehrmals jährlich eine Rechnung gestellt wird, darf auch eine Akontozahlung vorgenommen werden. Die Schlussrechnung muss mindestens einmal jährlich fällig sein.</i></p> <p><i>Abweichungen von den üblich terminierten Rechnungsstellungen sind in gewissen Situationen möglich. Diese sind durch die Umstände gegeben.</i></p> |
| <p>§ 6 Einforderung, Verzugszins, Verjährung</p> | |
| <p>¹ Wird die Gebührenrechnung nicht bezahlt, fordert die örtliche Wasserversorgung die Gebühren nach den Vorschriften des VRG / SchKG ein.</p> <p>² Nach dem Fälligkeitszeitpunkt wird die Gebührenforderung zum Verzugszinssatz für kantonale Steuern verzinslich. Dies gilt auch, wenn die Fälligkeit durch die Ergreifung eines Rechtsmittels hinausgeschoben wird.</p> <p>³ Die Anschlussgebühren verjähren zehn, die Benützunggebühren fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des OR sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungstellung, Mahnung) unterbrochen.</p> <p>⁴ Die Gemeinde kann für nicht bezahlte Beiträge und Gebühren ein gesetzliches Grundpfandrecht eintragen lassen.</p> <p>⁵ Die Eintragung des Pfandrechtes muss spätestens vier Monate nach Fälligkeit der Forderung erfolgen.</p> <p>⁶ Das Begehren um Eintragung ist an das Grundbuchamt zu richten.</p> <p>⁷ Verweigert der Eigentümer seine Mitwirkung, so entscheidet der Amtsgerichtspräsident über die Eintragung.</p> | <p>§ 30 Abs. 2 / 33 Abs. 2 GBV</p> <p>§ 284 lit. d EG ZGB</p> <p>§ 285 Abs. 2 EG ZGB</p> <p>§ 285 Abs. 3 EG ZGB</p> <p>§ 285 Abs. 4 EG ZGB</p> |
| <p>§ 7 Rechtsmittel</p> | |
| <p>¹ Gegen die Gebührenverfügung kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. Die Einsprache ist schriftlich einzureichen und hat einen Antrag sowie eine Begründung zu enthalten.</p> <p>² Gegen den Einspracheentscheid des Gemeinderats kann innert 10 Tagen bei der Kantonalen Schätzungskommission und gegen deren Entscheid innert der gleichen Frist beim Kantonalen Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich einzureichen und hat einen Antrag sowie eine Begründung zu enthalten.</p> | <p>§§ 35 f. GBV</p> |
| <p>§ 8 Übergangsbestimmung</p> | |
| <p>Vor Inkrafttreten dieses Reglements bereits fällige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrundlage und Gebührenansätze) erhoben.</p> <p>Die Rechnungsstellung für die Gebühr der Abrechnungsperiode ... erfolgt nach der Gebührenordnung vom XX.XX ... in Verbindung mit dem Tarifblatt vom XX.XX ...</p> | <p><i>Bei jeder Umstellung eines Reglements werden Übergangsbestimmungen fällig, die zeitlich die gesetzlichen Bestimmungen abgrenzen.</i></p> |
| | |

Anhang 1: Gebührenordnung für die Wasserversorgung

§ 1 Einmalige Anschlussgebühren

¹ Es gelten die folgenden Tarife:

| Anzahl Belastungswerte | | Anschlussgebühr |
|------------------------|----------|----------------------------|
| bis zu 50 LU | pauschal | ... CHF bis ... CHF |
| von 51 bis 150 LU | pauschal | ... CHF bis ... CHF |
| ab 151 LU | pro LU | ... CHF bis ... CHF pro LU |

² Für Sprinkler- und ähnliche Anlagen, bei denen die Belastungswerte (LU) nicht nach der Installationsanzeige im Anhang ermittelt werden können, beträgt die Anschlussgebühr CHF ... pro l/min der maximalen Vorhalteleistung.

Beispiel siehe Einführung, Anhang C

§ 2 Jährliche Benutzungsgebühren (Modell Staffeltarif)

¹ Die Jahresgebühr wird nach der bezogenen Wassermenge in m³ pro Zähler in Form eines Staffeltarifs berechnet und beträgt:

| Jährlicher Wasserverbrauch | Grundpauschale | Mengenabhängige Gebühr |
|------------------------------------|--|---|
| 0 bis 50 m ³ | CHF ... bis CHF ... inbegriffen ist eine Verbrauchsmenge von jährlich bis zu 50 m ³ | - |
| von 50 bis 500 m ³ | CHF ... bis CHF ... inbegriffen ist eine Verbrauchsmenge von jährlich 50 m ³ | CHF ... bis CHF ... pro m ³ ab einem Verbrauch von mehr als 50 m ³ |
| von 500 bis 3'000 m ³ | CHF ... bis CHF ... inbegriffen ist eine Verbrauchsmenge von jährlich 500 m ³ | CHF ... bis CHF ... pro m ³ ab einem Verbrauch von mehr als 500 m ³ |
| von 3'000 bis 5'000 m ³ | CHF ... bis CHF ... inbegriffen ist eine Verbrauchsmenge von jährlich 3'000 m ³ | CHF ... bis CHF ... pro m ³ ab einem Verbrauch von mehr als 3'000 m ³ |
| über 5'000 m ³ | CHF ... bis CHF ... inbegriffen ist eine Verbrauchsmenge von jährlich 5'000 m ³ | CHF ... bis CHF ... pro m ³ ab einem Verbrauch von mehr als 5'000 m ³ |

Beispiel siehe Einführung, Anhang C

| <p>§ 2 Jährliche Benutzungsgebühr (Modell Grundgebühr / Verbrauchsgebühr)</p> | | | | | | | | | | | | | |
|---|--|----------------------------|-----------------|--------------|----------|---------------------|-------------------|----------|---------------------|-----------|--------|----------------------------|--|
| <p>¹ Es gilt folgende Grundgebühr aufgrund der Belastungswerte:</p> <table border="1" data-bbox="142 331 1240 583"> <thead> <tr> <th>Anzahl Belastungswerte</th> <th></th> <th>Anschlussgebühr</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>bis zu 50 LU</td> <td>pauschal</td> <td>... CHF bis ... CHF</td> </tr> <tr> <td>von 51 bis 150 LU</td> <td>pauschal</td> <td>... CHF bis ... CHF</td> </tr> <tr> <td>ab 151 LU</td> <td>Pro LU</td> <td>... CHF bis ... CHF pro LU</td> </tr> </tbody> </table> <p>² Die Verbrauchsgebühr wird zwischen ... CHF/m³ und ... CHF/m³ Wasserbezug festgelegt.</p> | Anzahl Belastungswerte | | Anschlussgebühr | bis zu 50 LU | pauschal | ... CHF bis ... CHF | von 51 bis 150 LU | pauschal | ... CHF bis ... CHF | ab 151 LU | Pro LU | ... CHF bis ... CHF pro LU | <p>Beispiel siehe Einführung, Anhang C</p> |
| Anzahl Belastungswerte | | Anschlussgebühr | | | | | | | | | | | |
| bis zu 50 LU | pauschal | ... CHF bis ... CHF | | | | | | | | | | | |
| von 51 bis 150 LU | pauschal | ... CHF bis ... CHF | | | | | | | | | | | |
| ab 151 LU | Pro LU | ... CHF bis ... CHF pro LU | | | | | | | | | | | |
| <p>§ 3 Jährliche Grundgebühr für Sprinkler- und ähnliche Anlagen</p> | | | | | | | | | | | | | |
| <p>Die jährliche Grundgebühr für Sprinkler- und ähnliche Anlagen beträgt pro l/min Vorhalteleistung:</p> <p>a) CHF ... für einen Leistungsbedarf bis 4'500 l/min</p> <p>b) CHF ... für einen Leistungsbedarf ab 4'500 l/min</p> | <p>Die Gebühr wird für a) 0.60 CHF und b) 0.75 CHF empfohlen.</p> | | | | | | | | | | | | |
| <p>§ 4 Jährliche Löschwassergebühr</p> | | | | | | | | | | | | | |
| <p>Die jährliche Löschwassergebühr je Gebäude oder Gebäudegruppe beträgt pauschal CHF ...</p> | <p>Empfehlung: CHF 50 – 200</p> | | | | | | | | | | | | |
| <p>§ 5 Gebühren für vorübergehenden Wasserbezug und Sonderbezüge</p> | | | | | | | | | | | | | |
| <p>¹ Für Bauwasser (nach Installation eines Wasserzählers durch die Wasserversorgung) wird eine Pauschale von CHF ... pro Monat und eine Verbrauchsgebühr von CHF ... pro m³ Wasser erhoben. Pro Verwendungsfall wird mindestens eine monatliche Grundgebühr erhoben.</p> <p>² Für einen Wasserbezug (nach Installation eines Wasserzählers durch die Wasserversorgung) im Rahmen einer Jahresbewilligung wird eine Pauschale von CHF ... pro Jahr und eine Verbrauchsgebühr von CHF ... pro m³ Wasser verrechnet.</p> | <p>Empfehlung: -Pauschale: gleich hoch wie Löschwassergebührpauschale (§ 4) -Verbrauchsgebühr: analog Verbrauchsgebühr (§ 2), resp. bei Staffeltarif mengenabhängige Gebühr Stufe 2 (§ 2)</p> <p>Darunter fällt auch die landwirtschaftliche Bewässerung Empfehlung: -Pauschale: Doppelt so hoch wie die Löschwassergebührpauschale (§ 4) -Verbrauchsgebühr: analog Verbrauchsgebühr (§ 2), resp. bei Staffeltarif mengenabhängige Gebühr Stufe 2 (§ 2)</p> | | | | | | | | | | | | |
| <p>§6 Inkrafttreten</p> | | | | | | | | | | | | | |
| <p>¹ Diese Gebührenordnung tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat per XX in Kraft.</p> | | | | | | | | | | | | | |
| <p>² Mit dem Inkrafttreten werden alle mit dieser Ordnung im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.</p> | | | | | | | | | | | | | |

Anhang 2: Belastungswerte

Nach der Richtlinie für Trinkwasserinstallationen W3 des SVGW entspricht ein Belastungswert (LU) einem Volumenstrom (QA) von 0.1 Liter pro Sekunde. In der Richtlinie sind die Belastungswerte (LU) der gängigen Armaturen und Apparate pro Anschluss aufgeführt, siehe nachfolgende Tabelle.

Werden also viele und/oder grosse Armaturen und Apparate montiert, steigt der gleichzeitig mögliche Wasserbezug. Diese höhere Momentanbelastung der Infrastrukturen der Siedlungswasserwirtschaft hat demnach höhere Anschlussgebühren und Grundgebühren zur Folge.

Hinweis: Wird eine Armatur oder ein Apparat sowohl an der Kalt- als auch an der Warmwasserleitung angeschlossen, so ist die Anzahl LU zu verdoppeln.

| Verwendungszweck: Anschlüsse DN 15 (1/2“) | Q _A kalt | Q _A warm | LU kalt | LU warm |
|--|------------------------|------------------------|------------|------------|
| | l/s | l/s | | |
| WC-Spülkasten, Getränkeautomat | 0.1 | - | 1 | - |
| Waschtisch, Waschrinne, Bidet, Coiffeurbrause | 0.1 | 0.1 | 1 | 1 |
| Haushaltgeschirrspülmaschine | 0.1 | - | 1 | |
| Haushaltwaschautomat | 0.2 | - | 2 | - |
| Entnahmematur für Balkon | 0.2 | - | 2 | - |
| Dusche, Spülbecken, Waschtrog, Ausgussbecken, Stand- und Wandausguss | 0.2 | 0.2 | 2 | 2 |
| Urinoir-Spülung automatisch | 0.3 | - | 3 | - |
| Badewanne | 0.3 | 0.3 | 3 | 3 |
| Entnahmematur für Garten und Garage | 0.5 | - | 5 | - |

Tabelle A 1: LU-Wert